

Besucheranschrift: Hopfenstraße 2d 24114 Kiel Telefon 0431 / 603 - 2109 Telefax 0431 / 603 - 2119

E-Mail: benthien@lfv-sh.de

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Landesgeschäftsstelle 24097 Kiel

An:

- Landesjugendfeuerwehrausschuss (mit der Aufforderung zur Weiterleitung an die Jugendfeuerwehren im Land)
- Großen Verteiler im LFV SH
- Referat IV 33 im MILIG (zur Kenntnis)
- HFUK Nord (zur Kenntnis)

11.12.2020

Jugendversammlungen und Corona

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

da uns wiederholt Nachfragen zum Umgang mit Jugendversammlungen und Wahlen erreichen, möchten wir hierzu kurz folgende Hinweise geben:

- Derzeit besteht ein restriktives Kontaktverbot, durch das Angebote der Jugendarbeit nicht möglich sind. Daher ist nach derzeitiger Verordnungslage eine Jugendversammlung nicht möglich.
- Wie die Regelungen ab Januar 2021 aussehen ist für uns aktuell nicht absehbar.
- Zur Abhaltung von Wahlen und Versammlungen der Feuerwehren gibt es eine Empfehlung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, der Hanseatischen Unfallkasse Nord und des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein. Diese gelten für alle Abteilungen der Feuerwehr und hängen diesem Schreiben an.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen wir im Januar, nach Bekanntwerden der dann gültigen Regeln, aktuelle Hinweise zu den Versammlungen zu erarbeiten.

Nach derzeitigem Stand gehen wir nicht davon aus, dass Jugendversammlungen wie üblich möglich sind. Gemeinsam mit der Wehrführung sollte daher eine Verlagerung der Versammlungen in den Sommer oder die Durchführung von virtuellen Versammlungen geprüft werden.

Sollten Funktionen durch Über- oder Austritt vakant sein, greift zunächst die Vertreterregelung. Darüber hinaus gehenden Übergangsregelungen (z.B. Beauftragung einzelner Mitglieder mit Aufgaben und Funktionen) sind in Absprache mit der Wehrführung ebenfalls möglich.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Rüdiger König

Landesjugendfeuerwehrwart (k)

Anlagen:

Anlage 1 – Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus im Bereich der Feuerwehren

Anlage 2 – Tagesordnung nach Coronabedingungen

Anlage 3 – Hinweise zu Wahlen von Beisitzern

Anlage 4 – Wahlvorschläge Briefwahl









Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Empfänger It. Verteiler

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: / Meine Nachricht vom: /

Dr. Ralf Kirchhoff Ralf.Kirchhoff@im.landsh.de Telefon: 0431 988-2735 Telefax: 0431 988 614-2735

21.10.2020

Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren Durchführung von Mitgliederversammlungen und Wahlen

Aufgrund der weiter andauernden kritischen Lage im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona Virus werden die Regelungen in den Mustersatzungen über die Durchführung der Jahreshauptversammlungen innerhalb von drei bzw. vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres durch das Ministerium für Inneres, Integration, ländliche Räume und Gleichstellung (MILIG) auch für das Jahr 2021 außer Kraft gesetzt.

Außerdem wird ab sofort bis zum 31.12.2021 durch das MILIG die Möglichkeit der Durchführung von Briefwahlen für Wahlen von Mitgliedern des Wehrvorstandes eröffnet. Auch wenn die Regelungen des Brandschutzgesetztes im Hinblick auf Wahlen auf die Anwesenheit der Mitglieder abstellt, so gebietet das Ausmaß und die Entwicklung der Corona-Pandemie eine Interessenabwägung zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren als systemrelevante Einrichtungen. In Abweichung zu den Hinweisen zum Umgang mit Beschlüssen und Wahlen aufgrund ausgefallener Mitgliederversammlungen des MILIG vom 15.04.2020 wird auch die Möglichkeit einer ausschließlichen Briefwahl als zulässig erachtet und gegenüber einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und Briefwahl als vorzugswürdig empfohlen.

Darüber hinaus wird in Abstimmung mit dem Landesfeuerverband und der HFUK Nord folgendes empfohlen:

Auf Präsenzversammlungen sollte möglichst verzichtet werden.



Jahreshauptversammlungen sollten nur durchgeführt werden, wenn sie absolut nötig sind.

Für die Planung und Durchführung einer Briefwahl sollte unbedingt der Träger der Feuerwehr, beim Kreisfeuerwehrverband der Kreis, um Unterstützung gebeten werden, da dort die notwendigen Erfahrungen zur Durchführung von Briefwahlen vorhanden sind.

Die Briefwahl wird vor allem bei der Durchführung von geheimen Wahlen, wie den Wahlen zur Wehrführung und stellvertretenden Wehrführung, empfohlen.

Soweit die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, durch Handzeichen gewählt werden können, kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen. Da eine Wahl durch Handzeichen nur möglich ist, wenn niemand widerspricht, muss vor der eigentlichen Wahl schriftlich abgefragt werden, ob alle mit einer nicht geheimen Wahl und der sich daraus ergebenden Möglichkeit einer Abstimmung im Umlaufverfahren einverstanden sind.

Die Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers, bei der immer offen abgestimmt wird, kann durch Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen.

Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann per Post, per Fax oder auch per E-Mail formlos erfolgen. Da kein Wahlgeheimnis zu beachten ist, muss jeder Stimmberechtigte die Rückmeldung/Stimmabgabe mit seinen Angaben (Feuerwehr, Name, Unterschrift) kennzeichnen. Die Beschlussfähigkeit ist anhand der Rückmeldungen zu bewerten. Das Ergebnis der Abstimmung ist festzustellen und allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Haushaltsbeschlüssen muss die Prüfung der Jahresrechnung durch die Kassenprüfer vorher stattgefunden haben und den Abstimmungsberechtigten übermittelt werden. Soweit eine Entlastung des Vorstands per Umlaufverfahren bezweckt wird, muss ebenfalls der Jahresbericht zur Kenntnis gegeben werden.

Auf diesem Wege erlangte Beschlüsse eines Kreisfeuerwehrverbandes sind durch die Aufsichtsbehörde genehmigungsfähig.

Nach wie vor gilt:

Soweit die Wahlzeit eines Ehrenbeamten abläuft, kann die nach § 35 Absatz 1 Brandschutzgesetz zuständige Aufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 127 Gemeindeordnung eine oder einen Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben wahrnimmt, bis die Wahl ordnungsgemäß nachgeholt werden kann. In Betracht kommen dafür unter anderem die bisherigen Amtsinhaber oder die Kandidaten für die Wahl, die verschoben werden musste.

Sollte trotz allem nicht auf eine Mitgliederversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung verzichtet werden können, wird empfohlen die Versammlung anhand der als **Anlage**

beigefügten "Tagesordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen nach Corona Bedingungen", die unbedingt mit dem Träger der Feuerwehr abgestimmt werden sollte, durchzuführen. Bei der Erarbeitung des Hygienekonzepts sollte auf die Empfehlungen zu den Hygieneregeln bei Versammlungen der HFUK Nord abgestellt werden. https://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2020/Merkblatt-Coronavirus.php

Dr. Ralf Kirchhoff

Tagesordnung nach Corona Bedingungen Vers. 1

Dieser Vorschlag muss auf jeden Fall mit dem Träger der Feuerwehr abgestimmt werden!

- 1. Begrüßung
- 2. Kurzbericht der Wehrführung
- 3. Haushalt
 - a. Haushaltsbeschluss
- 4. Eventuell Wahlen
 - a. Bildung eines Wahlvorstandes
 - b. Wahldurchgang
- 5. Eventuell Beförderungen (ab OLM nur wenn unbedingt erforderlich; weil KFV befördert)
- Eventuell Ehrungen (nur unbedingt erforderlich; z.B. bei Ausscheiden, oder Altersgrenze, wenn es um Feuerwehr-Ehrenkreuze geht; weil KFV ehren muss)
 Brandschutzehrenzeichen macht der Bgm., sollte durchgeführt werden, da dieser ohnehin anwesend ist.
- 7. Schlusswort
- Teilnehmende zeitnah über bestehende Hygieneregeln informieren (vorab per Post mit dem Einladungsschreiben und Unterweisung vor Ort zu Veranstaltungsbeginn, ggf. Aushang von Hygieneregeln vor Ort)
- Auf Gäste sollte nach Möglichkeit verzichtet werden;
 Der Bürgermeister ist kein Gast, sondern oberster Dienstherr der FF
- Zu den jeweiligen Versammlungen sollte ein entsprechender fester Sitzplan umgesetzt werden
- Schriftliche Wahldurchgänge können am Platz durchgeführt werden. Da Abstand vorhanden. Es sollten aber trotzdem eine Wahlmöglichkeit in abgetrennter Form vorhanden sein. Wahlurne kann aber auch von Platz zu Platz durch einen Kameraden/-in geführt werden
- Kontakt auf Minimum beschränken, d.h. keine Begrüßungsrituale, keine unnötigen Aufenthalte im und am Gebäude und auch kein gemütlicher Abschluss mit Essen und Trinken, sondern nach der Sitzung sofort Aufbrechen nach Hause
- Das Abstandsgebot von 1,50 m ist zwingend einzuhalten
- Berücksichtigung allgemeiner Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen durchführen, Husten- und Niesetikette einhalten, Gesichtsberührungen vermeiden)
- Während der Versammlung auf regelmäßiges Lüften achten (mind. vor und nach der Versammlung)
- Ggf. sollte das Gesundheitsamt informiert werden



Ministerium für Inneres, ländliche Räume. Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel Lt. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Dr. Ralf Kirchhoff Ralf.Kirchhoff@im.landsh.de Telefon: 0431 988-2735 Telefax: 0431 988 614-2735

29.10.2020

Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren Hinweise zu Wahlen von Beisitzern

In Ergänzung des gemeinsamen Schreibens des MILIG, des LFV und der HFUK Nord vom 21.10.2020 gebe ich für die Wahl von Beisitzern folgende Hinweise:

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Beisitzer im Amt bleiben oder den Posten unbesetzt zu lassen (vgl. Schreiben des MILIG vom 15.04.2020).

Soweit der Posten eines Beisitzers dringend neu besetzt werden soll gilt Folgendes:

Beisitzer für den Wehrvorstand einer Gemeinde- oder Ortsfeuerwehr können im Umlaufverfahren gewählt werden, soweit vorher einstimmig auf geheime Wahl verzichtet worden ist. Ansonsten ist eine Briefwahl durchzuführen.

Für die Wahl von Beisitzern für den Wehrvorstand eines Kreisfeuerwehrverbandes ist die geheime Wahl zwingend vorgeschrieben. Deshalb ist eine Briefwahl durchzuführen.

Für das Umlaufverfahren und die Briefwahl gelten die im o. g. gemeinsamen Schreiben beschriebenen Hinweise.

Eine Analogie zur Bestellung durch die Aufsichtsbehörde bei Ehrenbeamten ist für die Besetzung der Posten von Beisitzern nicht möglich. Eine Bestellung von Beauftragten in entsprechender Anwendung von § 127 Gemeindeordnung dient dazu, dass die oder der Beauftragte alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde wahrnimmt. Das trifft nur auf die



Wehrführung als Ehrenbeamte der Gemeinde, nicht aber auf Beisitzer zu, die allein feuerwehrinterne Aufgaben wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Kirchhoff

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel Lt. Verteiler

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: / Meine Nachricht vom: /

Dr. Ralf Kirchhoff Ralf.Kirchhoff@im.landsh.de Telefon: 0431 988-2735 Telefax: 0431 988 614-2735

26.11.2020

Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei Briefwahlen

Im gemeinsamen Schreibens des MILIG, des LFV und der HFUK Nord vom 21.10.2020 zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren ist bis zum 31.12.2021 die Möglichkeit der Durchführung von Briefwahlen für Wahlen von Mitgliedern des Wehrvorstandes eröffnet worden.

Für die Planung und Durchführung einer Briefwahl sollte dabei unbedingt der Träger der Feuerwehr, beim Kreisfeuerwehrverband der Kreis, um Unterstützung gebeten werden, da dort die notwendigen Erfahrungen zur Durchführung von Briefwahlen vorhanden sind.

Da die in den Mustersatzungen vorgegebenen Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen von zwei Wochen vor dem Wahltermin für die Durchführung von Briefwahlen sehr knapp bemessen sind, werden diese Regelungen seitens des MILIG bis zum 31.12.2021 für die Durchführung von Briefwahlen aufgehoben.

Die für die einzelne Briefwahl geltende Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist in Absprache mit dem unterstützenden Träger oder dem Kreis festzulegen. Empfohlen wird eine Frist von 4 Wochen.



Soweit sich auf eine neue Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen geeinigt worden ist, ist diese auch verbindlich, d. h. später eingehende Wahlvorschläge können dann keine Berücksichtigung mehr finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Kirchhoff